

Techem Messtechnik GmbH
 USt-IdNr. ATU31753108

Techem Messtechnik GmbH, St. Bartlmä 2a, 6020 Innsbruck

Michael Knöbl
 Liebenauer Hauptstrasse 93b/Top 43
 8041 Graz,07.Bez.:Liebenau
 Österreich

Bearbeiter Abteilung Direktverrechnung
 Telefonnr. +43 (0)512/ 5349 10014
 Faxnr. +43 (0)512/ 5349 772
 E-Mail dv.abrechnung@techem.at

Bank RLB Tirol
 IBAN AT71 3600 0000 0374 4927
 BIC RZTIAT22
 Kontoinhaber Techem Messtechnik GmbH
 Nutzeinheit Liebenauer Hauptstraße 93b Top 43
 8041 Graz-Liebenau

Jahresabrechnung 2019/2020

Nutzungszeitraum: 01.07.19 bis 30.06.20 (=366 Tage)
 Objektnr. 623021, Liebenauer Hauptstraße 93, 93a-b , 8041 Graz-Liebenau
 Abnehmernummer 623021-0096-01

Datum 27. Oktober 2020
 Rechnungsnr. HKA/20-02-14724

Sehr geehrter Herr Knöbl,

wir wurden mit der Durchführung der Ablesung der Erfassungsgeräte, Abrechnung der Wärmekosten sowie Vorschreibung der monatlichen Akontozahlungen beauftragt.

Das Gesamtergebnis der Abrechnung ist unten fett andruckt. In der Anlage finden Sie auch die detaillierte Aufstellung der aufzuteilenden Gesamtkosten sowie der auf Sie entfallenden Anteile.

Kostenart	USt.	Ihre Kosten			Ihre	Nachzahlung (+)
	%	Netto	USt	Brutto	Zahlungen	Guthaben (-)
Heizung	20	711,52	142,30	853,82	878,40	-24,58 EUR
Ihr Guthaben		711,52	142,30	853,82	878,40	-24,58 EUR

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die neu berechnete Vorschreibung. Die Vorschreibung gilt im Sinne des UStG als Anzahlungsrechnung. Diese Rechnung hat solange Geltung, bis sie durch eine geänderte Vorschreibung ersetzt wird.

Zusammensetzung der neuen Vorschreibung ab 1. Dezember 2020	USt.	Netto	USt.	Brutto
	%			
Heizung	20	66,00	13,20	79,20 EUR
Gesamt		66,00	13,20	79,20 EUR

Wir können Ihnen mitteilen, dass aus der Verrechnung Ihrer Vorauszahlungen mit den tatsächlichen Kosten ein Guthaben in Höhe von 24,58 EUR entstanden ist. Den Betrag werden wir innerhalb der gesetzlichen Frist (2 Monate) auf Ihr Konto bei der ING-DiBa Österreich (INGDAT21) überweisen.

Der neue Vorauszahlungsbetrag ist jeweils zum 05. eines Monats fällig.

Die fälligen Vorauszahlungen werden mittels des von Ihnen erteilten SEPA-Lastschriftmandates von Ihrem Konto abgebucht.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne unter den oben angeführten Kontaktdaten zu Ihrer Verfügung bereit.

Um Ihnen rasch die gewünschte Auskunft geben zu können ersuchen wir Sie, stets Ihre persönliche Abnehmernummer anzugeben.

Datenschutz

Informationen/Hinweise zum Thema Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Techem Messtechnik GmbH unter

<https://www.techem.at/datenschutz.html> -

Dokument „Informationspflicht und Recht zur Auskunft von personenbezogenen Daten“ Auf Wunsch können wir Ihnen dieses Dokument auch gerne per Post übermitteln.

Abrechnung

Anlagennummer:
0760/03021 0096/0-10
 Abrechnungszeitraum
01.07.2019 - 30.06.2020

Wärmeabnehmer: 02*M623021.0096.01
 Michael Knöbl
 Liebenauer Hauptstrasse 93b/Top 43
 8041 Graz,07.Bez.:Liebenau

Wirtschaftliche Einheit / Liegenschaft(en)
 Liebenauer Hauptstrasse 93, 93a-b
 8041 Graz,07.Bez.:Liebenau

Hausverwaltung / Eigentumsgemeinschaft
 WDS Wärmedirektservice GmbH pA
 Techem Messtechnik GmbH
 Abteilung DL
 St. Bartlmä 2a
 6020 Innsbruck

WÄRMEKOSTENAUFSTELLUNG

Energiekosten	DATUM	FERNWÄRME KWH	KOSTEN EUR	BETRAG OHNE MWST
Fernwärme Energiekosten		603.930,000	41.649,45	
Energieabgabe			3.237,20	
		603.930,000		44.886,65
Sonstige Kosten				
Grundpreis			6.492,19	
Messpreis			150,00	
Techem Kundendienst			5.781,14	
				12.423,33
Wärmekosten Gesamt				57.309,98
Direktkosten				381,80

ERMITTLUNG DER GRUND- UND VERBRAUCHSKOSTEN GEMÄSS HEIZKOSTENABRECHNUNGSGESETZ

Kosten		Heizung 100,00 %	Grund- 35,00 %	Verbrauchskosten 65,00 %
Energiekosten	44.886,65	44.886,65	15.710,33	29.176,32
Sonstige Kosten	12.423,33	12.423,33	12.423,33	
		57.309,98	28.133,66	29.176,32

Verteilung der Kosten

Ihre Abrechnung

	Gesamtkosten	Gesamtanteile	Preis je Anteil	Ihre Anteile	Ihre Kosten
Heizkosten	57.309,98				
Grundkosten	28.133,66	: 6.671,620 m ² beheizte Nutzfläche	= 4,216916 x	72,180	= 304,38
Verbrauchskosten HI	29.176,32	: 2.293,205 Einheiten	= 12,722945 x	32,000	= 407,14
			Heizkosten		711,52

NR	Raum	Gart	Faktor	Datum	Ablesewert neu	alt	Verbrauch	
0000100 476	B	V93	1,000	30.06.2020HA	3,000		3,000	
0000300 478	W	V93	1,000	30.06.2020HA	8,000		8,000	
0000400 510	W	V93	1,000	30.06.2020HA	8,000		8,000	
0000500 480	W	V93	1,000	30.06.2020HA	8,000		8,000	
0000600 481	S	V93	1,000	30.06.2020HA	5,000		5,000	
H1	Verbrauch Heizung (Einheiten)						Ihr Anteil	32,000

Erläuterungen

Legende: HA = Hauptablesung
 GT = Gerätetausch
 SE = Schätzung einzelner Geräte
 LN = Schätzung nach Heizkörperleistung

Abrechnung

Anlagennummer:
0760/03021 0096/0-10

Wärmeabnehmer: 02 M623021.0096.01
Michael Knöbl

Wirtschaftliche Einheit / Liegenschaft(en)
Liebenauer Hauptstrasse 93, 93a-b
8041 Graz, 07. Bez.: Liebenau

R = Referenz
SA = Schätzung nach Grundanteilen
SL = Schätzung nach Heizkörperleistung
SV = Schätzung nach Vorjahresverbrauch
T = Ihr Verbrauch wurde zeitanteilig ermittelt
ZN = Zwischenablesung Nutzer

- **Betrifft nicht zugängliche Wohnungen sowie verbaute oder defekte Messgeräte:**

Um eine Benachteiligung anderer Wärmeabnehmer zu vermeiden, muss eine Verbrauchsschätzung vorgenommen werden (ÖNORM M5930).

Eine allfällige Bearbeitung der Schätzung ist erst in der darauffolgenden Abrechnungsperiode möglich.

- Für jede **Änderung der Heizungsanlage** in ihrer Wohnung ist die Zustimmung der Hausverwaltung/aller Eigentümer notwendig. Werden Messgeräte (Heizung oder Wasser) abmontiert ist vorher eine Ablesung durch die Firma Techem Messtechnik GmbH erforderlich!

- Bitte beachten Sie, dass die eichpflichtigen Messgeräte gemäß § 14 Maß- und Eichgesetz (MEG) innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen sind. Diese Nacheichfrist beträgt bei Wasser-, Wärme- und Kältezähler (Anzeige in kWh, MWh, m³) gemäß § 15 Z 5 MEG fünf Jahre.

- Die **kommende Ablesung** wird plus/minus 14 Tage - bezogen auf den letzten Hauptablesetermin - durchgeführt und ca. 14 Tage vorher mittels Anschlag am "Schwarzen Brett"/Haustür bekanntgegeben (ÖNORM M5930). Nach einem schriftlichen Auftrag an uns, ist gegen Kostenersatz, auch eine Verständigung an eine andere Adresse oder Person möglich.

- **Heizkostenabrechnungsgesetz § 24 - Genehmigung der Abrechnung:**

Soweit ein Wärmeabnehmer gegen die gehörig gelegte Abrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt, gilt die Abrechnung im Verhältnis zwischen Wärmeabnehmer und Wärmeabgeber als genehmigt.

- **Heizkostenabrechnungsgesetz § 18 (11) - Belegseinsicht:**

Sollten Sie einsicht in die Belege wünschen, stellen wir Ihnen diese gerne kostenlos per email zur Verfügung.

- **Nicht zugängliche Wohnungen sowie verbaute oder defekte Messgeräte**

Um eine Benachteiligung anderer Wärmeabnehmer zu vermeiden, muss eine Verbrauchsschätzung vorgenommen werden. Eine allfällige Berichtigung ist erst in der darauffolgenden Abrechnungsperiode möglich.

- **Demontagen von Messgeräten**

Das Abmontieren von Heizkörpern ist nur mit Zustimmung der Verwaltung / aller Eigentümer erlaubt. Der Firma Techem Messtechnik GmbH ist eine Bestätigung über die ersatzlose Demontage zu übersenden (z. B. Arbeitsnachweis einer Installationsfirma).

- **Eichung**

§ 48 MEG Abs 2 ein Messgerät dessen Eichung ungültig geworden ist, als ungeeicht gilt und daher im Sinne des Standes der Technik als untauglich bezeichnet werden muss (§ 11 Abs 3 HeizKG), dies lässt daraus schließen, dass zukünftig die Abrechnung in Frage gestellt werden kann.

§ 8 (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden:

3. b) Mengenmeßgeräte für Flüssigkeiten
- c) Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler)

§ 15 **Die Nacheichpflicht beträgt:** fünf Jahre

bei Kaltwasser-, Warmwasser-, Heißwasser- und Wärmezählern

- **Kundendienst**

Die kommende Ablesung wird plus/minus 14 Tage - bezogen auf den letzten Hauptablesetermin - durchgeführt und ca. 10-14 Tage vorher mittels Anschlag am "Schwarzen Brett"/Haustür bekannt gegeben.

- **Heizkostenabrechnungsgesetz § 24 - Genehmigung der Abrechnung**

Soweit ein Wärmeabnehmer gegen die gehörig gelegte Abrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt, gilt die Abrechnung im Verhältnis zwischen Wärmeabnehmer und Wärmeabgeber als genehmigt.

